

GILDEORDNUNG FÜR TRÄGER DES HUNDE-KLEIDLES

in der Fassung vom 02.04.2026

Diese Gildeordnung ist eine Ergänzung zur Satzung der Narrengesellschaft Hooriger Hund Lauterbach-Sulzbach 1959 e.V. Sie kann nur in der Jahreshauptversammlung oder einer Vollversammlung ergänzt oder abgeändert werden.

Die Gildeordnung darf die Satzung an keinem Punkt außer Kraft setzen.

§1 Mitgliedschaft

Die Kleidlesträger sind aktive Mitglieder gemäß der Satzung der Narrengesellschaft "Hooriger Hund" (Erwerb des Kleidles). Ihre Aufnahme erfolgt in der Generalversammlung durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.

Kinder unter 16 Jahre können nur Mitglied sein, wenn Mindestens ein Elternteil aktiv im Verein ist.

Ab dem 16. Lebensjahr kann eine Mitgliedschaft auch ohne Elternteil erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, sich ein Kleidle auszuleihen. Dazu wird eine zeitlich befristete Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung eingegangen. Diese kann auf ein Jahr abgeschlossen werden.

Kinder bis 16 Jahren können immer wieder Kleidle ausleihen, ab dem 16. Lebensjahr kann nur für 1 Jahr ausgeliehen werden.

Es gelten auch für die Träger des Leih-Kleidles die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Jeweils am Dreikönigstag (6. Januar) erfolgt die Prüfung und Abnahme der Narrenkleidle und Überreichung der Gildeordnung.

§2 Die Kleidle

Die Kleidle und die übrigen Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum des jeweiligen Trägers und demzufolge auch selbst zu finanzieren. Bis zur vollständigen Bezahlung ist das Kleidle Eigentum der Narrengesellschaft.

Für die Leihgabe eines Kleidles wird ein Betrag von 60 Euro für Kinder und 90 Euro für Erwachsene erhoben. Dieser wird bei späterem Kauf des Kleidles auf den Preis angerechnet. Kinder von Mitgliedern sind von der Leihgebühr entbunden.

Schuhe sind in der vom Verein gestellten Ausstattung nicht enthalten. Hierbei wird gebeten, braune Halbschuhe zu tragen.

§3 Verhalten in der Öffentlichkeit

Die Kleidlesträger repräsentieren in unsere Narrengesellschaft in der Öffentlichkeit und haben sich dementsprechend zu verhalten. Für öffentliche Auftritte, einzeln oder in Gruppen ist auf jeden Fall die Genehmigung des Gildemeisters oder Vorstand einzuholen. Verpflichtungen aus der aktiven Mitgliedschaft bei der Narrengesellschaft haben grundsätzlich Vorrang.

§4 Gildemeister

Für die Gilde ist der Gildemeister zuständig und verantwortlich. Er ist Sprecher der Gilde bei der Vorstandschaft und hat einen festen Sitz im Ausschuss.

Der Gildemeister organisiert und überwacht die Ausstattung der Kleidlesträger.
Ebenso organisiert er das Auswurfmaterial und die Gildetanzproben.

§5 Austritt aus der Gilde

Der Austritt aus der Gilde muss nicht automatisch gleichzeitig der Austritt als aktives Mitglied aus der Narrengesellschaft sein.

Der Austritt aus persönlichen Gründen aus der Gilde ist dem Gildemeister schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Dieser hat auf jeden Fall den Präsidenten zu informieren und die Austrittsgründe mit ihm zu besprechen. Ein Austritt aus vereinsinternen Gründen ist besonders sorgfältig zu behandeln, notfalls unter Einschaltung der ganzen Vorstandschaft.

Der Gildemeister vereinbart mit dem austrittswilligen Gildemitglied die Art der Rückgabe des Kleidles und der übrigen Gegenstände, die dazu gehören sowie die Bezahlung nach dem Zeitwert. Hierzu ist auf jeden Fall der Kassier dazu zuziehen.

Zwar sind Kleidle und Ausrüstungsgegenstände nach der Bezahlung Eigentum des Gildemitglied, der Verein behält sich aber auf jeden Fall das Vorkaufsrecht vor.

Austritte sind grundsätzlich nur an der Generalversammlung möglich.

Ausnahmen werden im Ausschuss behandelt.

Will ein ausgetretenes Gildemitglied sein Kleidle behalten, so kann ein öffentlicher Auftritt im Kleidle nur mit Zustimmung des Gildemeisters erfolgen.

§6 Ausschluss

Für den Ausschluss aus der Gilde, was gleichzeitig in der Regel auch den Ausschluss aus der Narrengesellschaft bedeutet, gelten die Satzungsbestimmungen der Narrengesellschaft "Hooriger Hund" Lauterbach-Sulzbach e.V.

§7 Pflichten der Mitglieder

Mit der Übernahme der Kleidle und der Gildeordnung und der Bekanntgabe der Satzung erkennt das Gildemitglied die Satzung und die Gildeordnung an.

	Erstfassung
02.04.2026	Änderung §1, §2